

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargstedt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargstedt hat in ihrer Sitzung am -9. APR. 1970 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Gegenstand dieser Änderung sind 5 Teiländerungen:

Teil 1:

Umwandlung einer ca. 2,5 ha großen Flächen von bisher "Wohnbauflächen" in "Fläche für die Landwirtschaft".

Teil 2:

Umwandlung einer ca. 0,75 ha großen Fläche von bisher "Flächen für die Beseitigung von Abwasser- Kläranlagen" in "Flächen für die Landwirtschaft".

Teil 3:

Ausweisung einer ca. 1,8 ha großen Fläche als "Flächen für die Beseitigung von Abwasser- Klärteiche". Hierbei handelt es sich um die Verlegung der früher im Bereich Teil 2 ausgewiesenen Flächen mit nunmehr ca. 150m Abstand von der Ortslage Bargstedt,

Teil 4:

Ausweisung einer ca. 1,5 ha großen Fläche am nordöstlichen Ortsrand Bargstedts als "Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung". In diesem Bereich sind nur landwirtschaftsbezogene Gewerbebetriebe ohne gewerbliche Abwässer zulässig. Diese Fläche wird durch "Flächen für Schutzpflanzungen" (Breite 10 m) eingerahmt. Die Schutzpflanzungen bestehen aus Gehölzen, die in den umliegenden Knicks vorzufinden sind. Nadelhölzer werden hier nicht gepflanzt.

Teil 5:

Ausweisung von ca. 5,6 ha "Gemischten Bauflächen", die bereits zu 50 % bebaut sind. Für die zwischen Gemeindeweg und Landesstraße befindliche freie Fläche wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Gem. § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig- Holstein vom 22. Juni 1962 dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße Nr. 125 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahr-

zeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße 125 nicht angelegt werden.

Ver- und Entsorgung der Baugebiete

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch eine überörtliche zentrale Wasserversorgungsanlage mit einem Wasserwerk im Bereich der Stadt Nortorf.

Als Übergangslösung erfolgt die Versorgung durch Gemeinschaftsversorgungsanlagen auf genossenschaftlicher Basis.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch das Ortsnetz der Schleswig AG.

Abwasserbeseitigung

Die anfallenden häuslichen Abwasser und das anfallende Regenwasser werden im Mischsystem der gemeindlichen Kläranlage (Klärteiche) zugeführt.

Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt gem. der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Bargstedt, den 17.02.81



.....
Bürgermeister

Ergänzung zum E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t zur
1. Änderung des Flächennutzungsplanes Bargstedt

Eine bisher im Südosten der Ortslage Bargstedts ausgewiesene "Wohnbaufläche" steht - von den Eigentumsverhältnissen her - in absehbarer Zeit für eine Bebauung nicht an. Aus diesem Grund erfolgt in der Teiländerung 1 die Umwandlung von "Wohnbauflächen" in "Flächen für die Landwirtschaft". Die Planung für die zentrale Entwässerung hat zum Ergebnis, daß der bisher vorgesehene Standort für die Kläranlage entfällt. Die Teiländerung 2 sieht daher die Umwandlung in "Flächen für die Landwirtschaft" vor. Für die Abwasserbeseitigung wird stattdessen in der Teiländerung 3 eine "Fläche für die Beseitigung von Abwasser" ausgewiesen, die für ein Klärteichsystem einen besseren Standort (Entfernung zum Dorf sowie größer in der Fläche) hat.

Für die künftige Entwicklung landwirtschaftlich orientierter Gewerbebetriebe wird im Nordosten der Ortslage mittels der Teiländerung 4 ein "Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung" ausgewiesen.

Zur Deckung des künftigen Baulandbedarfes für Einfamilienhäuser - auch als Ersatz der in der Teiländerung 1 gestrichenen Flächen - werden nunmehr im Westen der Ortslage in der Teiländerung 5 "Gemischte Bauflächen" vorgesehen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu klären bzw. auch festzusetzen, welche Art der Nutzung in dem den Betrieb Dührsen benachbarten Bereich wegen möglicher Immissionen zulässig ist.

Das in der Teiländerung 4 (Gewerbegebiet) anfallende Schmutzwasser darf bis zum Bau der zentralen Entsorgungsanlagen in Absetzanlagen geklärt und anschließend verrieselt werden.

Die Bebauung der Teiländerung 5 ist zeitlich mit der zentralen Entsorgungsanlage (Kläerteiche) zu koordinieren. Eine Verrieselung geklärter Abwässer ist in diesem Bereich wegen der fehlenden zentralen Wasserversorgung nicht zulässig.

Die vorstehenden Ergänzungen werden mit Beschluß der Gemeindevertretung vom -5.08.81 vorgenommen.

Bargstedt, den 28.10.81



[Handwritten signature]
Bürgermeister